

Nr. 28g
**Verordnung
über die Steuerstatistik**

vom 3. März 2009 (Stand 1. April 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1 und 16 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹ und auf § 134 Absätze 2 und 3 des Steuergesetzes vom 22. November 1999², auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Zweck und Bezeichnung der Erhebung*

¹ Der Kanton Luzern führt eine Steuerstatistik. Diese gibt Auskunft über

- a. Stand und Entwicklung der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen,
- b. Stand und Entwicklung der Gewinne und des Kapitals der juristischen Personen,
- c. den Umfang und die Struktur des Steueraufkommens.

§ 2 *Erhebungsgegenstand*

¹ Die Erhebung für die Steuerstatistik erfasst die im Kanton Luzern per 31. Dezember unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen.

² Die Grundlage für die Steuerstatistik bilden die Veranlagungen und das Steuerregister.

³ Zu den natürlichen Personen werden folgende Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Veranlagungsgemeinde, Wohnsitzgemeinde, Alter, Geschlecht, Zivilstand, Faktoren und Positionen der Steuererklärung, massgebende Steuertarifart,
- b. als Identifikator: Registernummer, AHV-Versichertennummer.

⁴ Zu den juristischen Personen werden folgende Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Veranlagungsgemeinde, Sitz, Rechtsform, Faktoren der Steuererklärung, massgebende Steuertarifart,

¹ SRL Nr. [28a](#)

² SRL Nr. [620](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. als Identifikator: Registernummer, Unternehmensidentifikator des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters.

⁵ Die Erhebung berücksichtigt inner- und interkantonale Ausscheidungen.

§ 3 *Befragte*

¹ Befragt werden die mit der Steuerveranlagung beauftragten Behörden im Kanton Luzern, namentlich

- a. die Dienststelle Steuern und
b. die Gemeinden.

² Die Befragten sind zur Auskunft verpflichtet.

³ Sie übermitteln dem Erhebungsorgan gemäss § 4 die angeforderten Daten elektronisch.

§ 4 *Erhebungsorgan*

¹ Die zentrale Statistikstelle führt die Erhebung für die Steuerstatistik durch.

² Sie definiert in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Steuern die zu erhebenden Steuerperioden sowie die methodischen und technischen Spezifikationen der Erhebung und der Datenübermittlung.

§ 5 *Periodizität*

¹ Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

§ 6 *Kosten*

¹ Die Befragten tragen die bei ihnen entstehenden Kosten für die Durchführung der angeordneten Erhebungen und für die Datenübermittlung über die definierten Schnittstellen.

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	03.03.2009	01.04.2009	Erstfassung	G 2009 67

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
03.03.2009	01.04.2009	Erlass	Erstfassung	G 2009 67